



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 2002

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	24. 2. 2002	Bek. d. Ministerpräsidenten Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen	492
239	21. 2. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung und Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach dem Bundeskleingartengesetz	492

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
15. 3. 2002	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 5–14c WPO) 493
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
13. 3. 2002	RdErl. – Wohnungsbauprogramm 2002 – WoBauP 2002 – 493
	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
27. 3. 2002	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nummer 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 64 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der §§ 5a und 5b des Abfallgesetzes und der Altölverordnung 503
	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
23. 3. 2002	Bek. – Investitionsprogramm 2002 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen. 504

1131

I.
**Staatspreis
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 24. 2. 2002 III.4 – 200 – 1/85

I.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23. 9. 1986 für herausragende kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen oder herausragende Leistungen in anderen Lebensbereichen einen Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet. Der Staatspreis soll an Persönlichkeiten verliehen werden, die dem Land Nordrhein-Westfalen durch Werdegang und Wirken verbunden sind. Ihr Wirken muss wesentlich über den Rahmen örtlicher oder regionaler Bedeutung hinausgehen.

II.

Der Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Regel jährlich verliehen.

Die Gesamtsumme des Staatspreises wird auf 25.000 € festgesetzt. Der Preis kann geteilt werden.

III.

Für die Verleihung des Staatspreises gelten folgende Richtlinien:

1. Der Staatspreis wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Die Trägerinnen und Träger des Staatspreises erhalten neben dem Geldpreis eine Verleihungsurkunde.
2. Der Staatspreis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen.
3. Zur Beurteilung der Leistung, deren Anerkennung durch die Verleihung des Staatspreises erwogen wird, beruft der Ministerpräsident bis zu sieben sachverständige Persönlichkeiten, die ihn beraten. Sie sind unabhängig, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

– MBl. NRW. 2002 S. 492.

239

**Verwaltungsvorschriften
über die Anerkennung und Prüfung
der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
nach dem Bundeskleingartengesetz**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 21. 2. 2002 II-5-2308.5.5

Zum Vollzug der §§ 2, 4 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18. 8. 1997 (BGBl. I S. 2081, 2111) wird bestimmt:

1

Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kleingartenwesens vom 19. Dezember 1995 (GV. NRW. 1996 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (GV. NRW. S. 798) (SGV. NRW. 239), ist für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie für die regelmäßige Prüfung der Geschäftsordnung die Gemeinde zuständig, in der die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.

Eine Kleingärtnerorganisation wird auf Antrag als gemeinnützig anerkannt, wenn

- a) sie im Vereinsregister eingetragen ist,
- b) die Satzung bestimmt,
 - dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Grundsatz der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt;
 - dass die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden;
 - dass bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn des Kleingartenrechts eingesetzt wird und
- c) sie im Antrag erklärt, sich der regelmäßigen Prüfung ihrer Geschäftsführung zu unterwerfen.

2

Aufhebung der Anerkennung

Die Anerkennung kann nach Maßgabe der §§ 48 und 49 VwVfG NRW zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- festgestellt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind, insbesondere wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert,
- die Organisation in erheblichem Umfang nichtkleingärtnerische Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht mehr ihrem Zweck gemäß tätig ist,
- erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus dem Prinzip kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht mit dem Prinzip der Selbstlosigkeit zu vereinbaren ist.

3

Anerkennungsbescheid

Der Anerkennungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

Im Anerkennungsbescheid ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wirkungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit eintreten.

4

Gemeinnützigkeitsaufsicht

Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der Aufsicht berechtigt,

- in die Unterlagen der als gemeinnützig anerkannten Organisation Einblick zu nehmen und ihre Vorlage zu verlangen,
- Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.

Über ihre Tätigkeit hat die als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation regelmäßig, spätestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde zu berichten. Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde.

Soweit die anerkannte Organisation im Rahmen der Berichtspflicht eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit vorlegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte.

5

Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 492.

II.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr****Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen
(§§ 5–14 c WPO)**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
v. 15. 3. 2002 – I C 5 – 77 – 01 –

Seit dem 1. Januar 2002 werden die Aufgaben bei der Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für Wirtschaftsprüfer von dem Zulassungsausschuss und dem Prüfungsausschuss bei der Wirtschaftsprüferkammer wahrgenommen.

Für den Prüfungstermin des 1. Halbjahres 2003 sind Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen vollständig mit allen Unterlagen beim

Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer
in Nordrhein-Westfalen
bei der Wirtschaftsprüferkammer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
einzureichen, und zwar

bis spätestens 31. Juli 2002.

Für den Prüfungstermin des 2. Halbjahres 2003 sind die Anträge

bis spätestens 28. Februar 2003

beim Zulassungsausschuss einzureichen.

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind) werden nur im 1. Halbjahr 2003 abgenommen.

Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen.

Informationen über das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses unter der oben angegebenen Anschrift (Telefon: 0211/4561-187 und 0211/4561-214) und im Internet (www.wpk.de – dort unter Service, WP-Examen) erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muss von einer hierzu bestimmten Behörde oder einem Notar beglaubigt sein.

Da für die Bearbeitung aller Anträge nur begrenzt Zeit zur Verfügung steht, müssen die Zulassungsanträge fristgerecht gestellt und den Anträgen alle für die Entscheidung über die Zulassung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Werden Anträge unvollständig oder mit unzureichenden Unterlagen gestellt und wird der Mangel des Antrages trotz Aufforderung auch nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Nachfrist behoben, kann der Bewerber beim nächsten Prüfungstermin keine Berücksichtigung mehr finden. Verspätet gestellte Zulassungsanträge werden abgelehnt.

Der Zulassungsausschuss entscheidet voraussichtlich im November 2002 über die Zulassung zu der Prüfung des 1. Halbjahres 2003 und im Mai 2003 über die Zulassung zu der Prüfung des 2. Halbjahres 2003.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a WPO eine Zulassungsgebühr von 250,00 Euro zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten und mit dem Buchungsvermerk „Zulassungsgebühr WP-Pr.“ auf das nachfolgend ge-

nannte **Konto der Wirtschaftsprüferkammer** zu überweisen:

Deutsche Bank AG Berlin
Konto-Nr. 725 617 500
BLZ: 100 700 00

– MBl. NRW. 2002 S. 493.

**Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport****Wohnungsbauprogramm 2002
– WoBauP 2002 –**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 13. 3. 2002 –
IV A 3 – 250 – 409/02

Inhaltsverzeichnis

Nummer

- | | |
|----------|--|
| 1 | Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnraumförderung im Jahr 2002 |
| 1.1 | Ziele und Schwerpunkte der Wohnungspolitik im Jahr 2002 |
| 1.2 | Wohnungsbauprogramm 2002 |
| 1.3 | Förderung der Modernisierung von Wohnraum |
| 1.4 | Rechts- und Verwaltungsvorschriften |
| 2 | Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen und des Erwerbs von Bindungen im Bestand |
| 2.1 | Verteilung der Wohnungskontingente |
| 2.2 | Durchführung des Bewilligungsverfahrens |
| 3 | Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen |
| 3.1 | Zweckbestimmung |
| 3.2 | Prioritäten |
| 3.3 | Mittelvergabe und Mittelanforderung |
| 3.4 | Mittelzuteilung |
| 4 | Förderung von Eigentumsmaßnahmen |
| 4.1 | Förderfähige Eigentumsmaßnahmen |
| 4.2 | Abwicklung der Förderung |
| 4.3 | Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen |
| 5 | Modellversuch Budgetierung |
| 6 | Sonstige Förderungsmaßnahmen |
| | Wohnheime für Menschen mit Behinderungen |
| 7 | Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn |

1**Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnraumförderung im Jahr 2002**

1.1

Ziele und Schwerpunkte der Wohnungspolitik im Jahr 2002

Die Wohnungsversorgung in Nordrhein-Westfalen ist insgesamt gut. Aufgrund niedriger Einkommen, familiärer Umstände oder Arbeitslosigkeit fehlen jedoch noch immer in vielen Haushalten die notwendigen Mittel für eine angemessene Wohnung. Ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Wohnungsversorgung dieser Haushalte bleibt deshalb der soziale Wohnungsbau, der in Nordrhein-Westfalen auf hohem Niveau fortgeführt werden soll.

Die Wohnraumförderung wird sich daher auch im Jahr 2002 auf

- die Schaffung von Wohnraum durch Neubau
- die Förderung von Bestandsmaßnahmen

- den Erwerb von Belegungsbindungen an vorhandenem Wohnraum und
- die Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohnraums erstrecken.

1.11

Sozialer Versorgungsauftrag in Neubau und Bestand

Die Entspannungstendenzen auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten der vergangenen Jahre haben sich auch im Jahr 2001 fortgesetzt. Allerdings profitieren von dieser Entwicklung nicht alle Gruppen und Regionen in gleichem Maße. Vor allem Haushalte mit geringem Einkommen sowie Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere und behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen haben nach wie vor Schwierigkeiten, sich selbst auf dem Wohnungsmarkt zu versorgen. Obwohl schon seit Jahren die Zahl der wohnungssuchenden Haushalte zurückgeht, war sie Ende 2000 mit mehr als 100.000 Haushalten noch immer recht hoch. In den kommenden Jahren werden sich die Möglichkeiten der Kommunen weiter verringern, diese Haushalte im Sozialwohnungsbestand unterzubringen, weil die Preis- und Belegungsbindungen der in den 50er- und 60er-Jahren geförderten Wohnungen bereits weitgehend ausgelaufen sind.

Auch in Zukunft bleibt daher die Schaffung und Sicherung von Preis- und Belegungsbindungen sowie die Erhaltung preisgünstigen Wohnraums eine vordringliche Aufgabe der Wohnungspolitik des Landes. Dieses Ziel kann allerdings nicht allein durch den Neubau von Sozialwohnungen erreicht werden. Vielmehr sollen Sozialbindungen auch durch flexible Instrumente der Bestandspolitik erhalten und geschaffen werden.

1.12

Aufbereitung von Brachen in den Innenstädten

Die Städte in Nordrhein-Westfalen leiden seit Jahren unter der Abwanderung einkommensstarker Haushalte. Um im Wettbewerb mit ihren Umlandgemeinden bestehen zu können, benötigen sie daher mehr Flächen, die attraktive und kostengünstige Angebote für den Bau von Wohnungen ermöglichen. Flächen brachliegender Gewerbe-, Militär- oder Bahnareale konnten wegen der hohen Kosten für die Beseitigung eventueller Altlasten bislang nicht für den Wohnungsbau genutzt werden. Mit Beginn des Jahres 2002 kann erstmals die Aufbereitung innerstädtischer Brachflächen für den sozialen Wohnungsbau durch ein zusätzliches Baudarlehen gefördert werden.

1.13

Selbst genutztes Wohneigentum stärken

Für die Wohnungsversorgung insbesondere von Haushalten mit Kindern stellt das Wohneigentum häufig die einzige Alternative dar. Allerdings ist aufgrund der historisch gewachsenen Struktur der großen Ballungszentren in Nordrhein-Westfalen gerade hier das Bodenpreisniveau besonders hoch. Damit Haushalte, die Wohneigentum bilden wollen, in den Ballungszentren bleiben können, werden die regional differenzierten Förderangebote für die Eigentumsförderung in Nordrhein-Westfalen weiter ausgebaut. Auf diese soll ein Beitrag zur Eindämmung der Stadt-Umland-Wanderung geleistet werden.

1.14

Wohnraumförderung solide finanziert

Das Landeswohnungsbauvermögen bleibt als revolvierender Fonds neben den Einnahmen aus dem Bundes- und Landeshaushalt und jenen aus der Ausgleichszahlung die wichtigste Finanzierungsgrundlage der Wohnungsbauprogramme. Im Jahr 2002 sollen etwa 13.500 Wohnungen gefördert werden. Dies ist angesichts des Marktgeschehens eine maßvolle Reduzierung im Vergleich zu der Programmzahl des Jahres 2001, die den Investoren dennoch die für ihre Planungen notwendige Sicherheit gewährleistet.

Die Chancen zur Vereinfachung von Verfahren, die sich aus dem Wohnraumförderungsgesetz ergeben, wurden genutzt. Die Eigentumsförderung wird ab dem Jahr 2002 auf der Grundlage des neuen Rechts neu gestaltet. Bei der Förderung des Mietwohnungsbaus wird von der Über-

gangsregelung im Bundesrecht Gebrauch gemacht, so dass in diesem Jahr noch einmal Mittel für die Förderung im 1. Förderweg bereit gestellt werden.

1.15

Erprobung neuer Qualitäten im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus

Experimenteller Wohnungsbau hat die Aufgabe, neue Aufgabenfelder für die Wohnungspolitik vorzubereiten. Außerdem erfordern sich permanent verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen, neue Technologien und Erkenntnisse im Bau- und Wohnungssektor sowie begrenzte Haushaltsmittel eine regelmäßige Überprüfung der technischen, sozialen und Kostenstandards im Wohnungsbau und die Erprobung neuer Lösungsmöglichkeiten.

1.2

Wohnungsbauprogramm 2002

1.21

Umfang

Für das Jahr 2002 wird die Förderung von 13.500 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von rd. 804 Mio. Euro angestrebt. Vorgesehen sind

- Mietwohnungen einschl. Bindungserwerb: 4.565 WE,
- Eigenheime und Eigentumswohnungen 8.285 WE,
- Plätze in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen 650 WE,

1.22

Bewilligungsvolumen und Finanzierung

Das Landeswohnungsbauprogramm 2002 (§ 38 WoFG) hat ein Bewilligungsvolumen von 804,197 Mio. Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

1

Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen
gem. Wirtschaftsplan 2002 der Wfa 677,196 Mio. €

2

Mittel aus dem Landeshaushalt

2.1

Komplementärmittel gemäß
Haushaltsplan 2002 24,263 Mio. €

2.2

Aufkommen aus der
Ausgleichszahlung 2002 50,000 Mio. €

3

Bundesmittel 52,738 Mio. €

4

Summe Landeswohnungsbauprogramm
(Bewilligungsvolumen) 804,197 Mio. €

1.221

Haushaltsmittel des Landes und des Bundes

Aus dem Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2002 werden Mittel in Höhe von rd. 74 Mio. Euro (Komplementärfinanzierung und Aufkommen aus der Ausgleichszahlung) für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt. Der Bund stellt für Nordrhein-Westfalen erstmalig nach Jahren Finanzhilfen in einer Höhe bereit, die oberhalb des gesetzlichen Mindestanteils liegt, dies sind insgesamt knapp 53 Mio. Euro. Damit beträgt der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung des WoBauP 2002 knapp 6,6 Prozent.

1.222

Landeswohnungsbauvermögen

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnungsbauprogramm 2002 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen. Es ist im Lauf der Jahre dadurch entstanden, dass das Land ihm regelmäßig Beträge aus dem Landeshaushalt zugewiesen hat und die verfügbaren Mittel als Darlehen zur Förderung eingesetzt wurden. Daher stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung wieder für die Förderung neuer Woh-

nungen verwendet werden (revolvierender Fonds). Entsprechend dem Wohnungsbauförderungsgesetz NRW erfolgt die Wohnraumförderung durch die Gewährung von Darlehen, eine Förderung mit Zuschüssen ist nicht möglich.

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnungsbauprogramm 2002 ein Verpflichtungsrahmen von rd. 677 Mio. Euro bereitgestellt.

1.223

Aufkommen aus der Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung, die von nicht mehr wohnberechtigten Mietern und Mieterinnen als Ausgleich einer Fehlförderung erhoben wird, stellt einen wirksamen Beitrag für die örtliche Wohnraumförderung dar, da aus ihrem Aufkommen unmittelbar neue Sozialwohnungen in den Gemeinden gefördert werden. Insgesamt betrug ihr Aufkommen in den Jahren 1983 bis 2000 zzgl. des für 2001 veranschlagten Betrages rd. 1.394 Mrd. €, das zur Förderung von rd. 22.600 Miet- und Altenwohnungen eingesetzt worden ist. Das für das Jahr 2002 veranschlagte Aufkommen in Höhe von 50 Mio. Euro wird im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms zur Förderung von 750 Mietwohnungen verwendet.

1.23

Gliederung des WoBauP 2002

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumens ist für das Jahr 2002 die Förderung von 13.500 Wohnungen (zzgl. 1500 Wohnungen, die über das Bürgschaftsmodell gefördert werden können) vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsbauprogramm 2002		
Wohnungsart	Programm 2002	
	WE	Mio. Euro
1 Neubau von Wohnungen		
1.1 Neubau von Miet- u. Genossenschaftswohnungen (Kontingente 1. Förderweg, Kontingente im 3. Förderweg, aus der Ausgleichszahlung, Mieteinfamilienhäuser, Zukunftsweisen-der und experimenteller Wohnungsbau)	3 465	232,57
1.2 Neubau und Ersterwerb von Eigentumsmaßnahmen	7 315	481,36
2 Maßnahmen zur Förderung im Bestand (Ausbau u. Erweiterung, Kombinationsförderung, Erwerb von Bindungen, Förderung neuer Wohnungsgenossenschaften)	1 100	27,53
2.1 Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums	970	40,36
2.2 Wohneigentumssicherungshilfe		1,78
3 Aufbereitung von Brachflächen, Darlehen für Kinderreiche, Behinderte, Aufzüge		6,30
4 Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen	650	14,30
5 Summe WoBauP 2002	13 500	804,20
6 Nachrichtlich Förderung der Modernisierung im Rahmen der ModR 2001		175,00

1.3

Förderung der Modernisierung von Wohnraum

Die Modernisierungsförderung dient der Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert von Wohnungen nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie oder Wasser bewirken. Wohnungspolitisches Ziel ist es, mit der geplanten Förderung der Modernisierung von Wohnungen (ModR 2001) preisgünstigen Wohnraum im modernisierten Bestand zu erhalten.

Mit Inkrafttreten der Energiesparverordnung (EnEV) zum 1. Februar 2002 sind die neuen Vorgaben bei Maßnahmen im Bestand bei den technischen Anforderungen an bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anlagen zu berücksichtigen.

1.4

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnraumförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376).
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1999 (GV. NRW. S. 557/SGV. NRW. 237).

Bei der Förderung des Wohnungsbaues sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB), RdErl. vom 30. 9. 1997 (SMBL. NRW. 2370),
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB,
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB) vom 12. 7. 1999 (SMBL. NRW. 2370),
- Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Bindungen vom 14. 3. 1999 (MBL. NRW. S. 455/SMBL. NRW. 2370).

2

Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen und des Erwerbs von Bindungen im Bestand

2.1

Verteilung der Wohnungskontingente

Im Rahmen des WoBauP 2002 werden insgesamt 4.065 Miet- und Genossenschaftswohnungen (Neubau einschließlich Ausbau und Erweiterung) sowie der Erwerb von Mietpreisbindungen und Belegungsrechten an weiteren 500 Mietwohnungen im Bestand gefördert.

2.11

Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente, die auf die Bewilligungsbehörden aufgeteilt werden, sowie die Kontingente aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung, werden den Bezirksregierungen zugeteilt. Diese ermächtigen die einzelnen Bewilligungsbehörden, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen.

2.12

Verteilung der Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mittel), Verteilung der Mietwohnungen im 3. Förderweg (nicht öffentliche Mittel)

Die Wohnungskontingente des 1. Förderwegs werden auf Grund der veränderten Bedarfslage sowohl der wohn-

nungssuchenden Haushalte als auch auf dem Wohnungsmarkt insgesamt (Investoren) primär in den Bedarfschwerpunkten für preiswerten Wohnraum eingesetzt. Grundlage für die Verteilung auf die Bewilligungsbehörden ist der prozentuale Anteil an den zum 31. 12. 2000 landesweit als wohnungssuchend gemeldeten Haushalten, die wohnberechtigt im Sinne des II. WoBauG sind. Maßgebend ist die Wohnungssuchendenstatistik der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa). Die Bewilligungsbehörden können das ihnen jeweils zugeteilte Kontingent für Mietwohnungen im 1. Förderweg sowohl für die Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen nach Nummer 2.211 Abs. 1 WFB als auch nach Nr. 2.211 Abs. 2 WFB (Baudarlehen bei kürzerer Bindungsdauer) einsetzen.

Die Kontingente für die Förderung von Mietwohnungen im Rahmen der Vereinbarten Förderung (Nr. 2.3 WFB) in Gemeinden der Mietenstufen 4 bis 6, bei im Einzelfall nachgewiesenem hohen Vergleichsmietenniveau auch der Mietenstufe 3, werden nicht schlüsselmäßig verteilt, sondern sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MSWKS über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren). Für den Fall der Förderung von Gemeinschaftsräumen gemäß Nummer 4 Anlage 1 WFB können die hierfür benötigten Kontingente im 3. Förderweg unabhängig von der Zugehörigkeit des Bauortes zu einer bestimmten Mietenstufe angefordert werden.

2.13

Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau
Zukunftsweisende, vorbildliche oder experimentelle Wohnungsbauvorhaben werden im Rahmen des Wohnungsbauprogramms gefördert durch

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte,
- Beratung in der Planungs- und Bauphase,
- die Auswertung und Dokumentation der als zukunftsweisend, vorbildlich oder experimentell anerkannten Bauvorhaben und
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind.

Unterstützt wird der Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von Eigentumswohnungen und Familienheimen sowohl im Neubau als auch im Um- und Ausbau und in Modernisierungsvorhaben. Als zukunftsweisend und experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen Qualitäten im städtebaulichen, architektonischen, ökologischen und sozialen Bereich.

Die Handlungsschwerpunkte konzentrieren sich insbesondere auf

- die Entwicklung innovativer Trägermodelle zur Erhaltung oder Schaffung preisgünstiger Mietwohnungsbestände (z.B. Gründung von Wohnungsgenossenschaften),
- die Entwicklung von Siedlungen für Eigentumsmaßnahmen mit überdurchschnittlich städtebaulichen, ökologischen und funktionalen Konzepten,
- Einzelprojekte, die sich durch eine ökologische Baustoffauswahl auszeichnen und vorbildlich sind hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien bzw. durch einen minimierten Energiebedarf,
- Einzelprojekte mit innovativen Wohnformen oder Betreuungskonzepten für besondere Zielgruppen (Betreutes Wohnen oder Service-Wohnen für Ältere und Behinderte).

Die Fördermittel für experimentelle Projekte (Wohnungskontingente ebenso wie Mittel für Begleitmaßnahmen) werden projektbezogen zugeteilt. Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, in Frage kommende Wohnungsbauvorhaben möglichst frühzeitig in der Planungsphase dem MSWKS vorzustellen.

2.14

Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung (1. Förderweg)

Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung, das

- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnraumförderung eingesetzt ist und
- b) im Jahr 2002 voraussichtlich erzielt wird,

werden 750 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert. Die Wohnungskontingente werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Ausgleichszahlung erhoben wird. Sollen Mittel aus der Ausgleichszahlung zur Förderung der Modernisierung von Sozialwohnungen gemäß ModR 2001 eingesetzt werden, erfolgt eine Anrechnung auf die zugeteilten Wohnungskontingente im Verhältnis 1:5, d.h. unter Anrechnung einer WE auf das zugeteilte Kontingent kann die Förderung der Modernisierung von bis zu fünf Sozialwohnungen erfolgen. § 10 Abs. 1 AFWoG verpflichtet die Bewilligungsbehörden, das Aufkommen „laufend“ **vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten** zur sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

2.15

Miet-Einfamilienhäuser für Haushalte mit Kindern (1. Förderweg)

Zur Wohnraumversorgung von Haushalten mit Kindern werden Miet-Einfamilienhäuser nach Nummer 2.25 WFB gefördert. Diese Mittel sollen vorrangig in den Bedarfschwerpunkten für preiswerten Wohnraum eingesetzt werden, um eine dauerhafte Nutzung durch den berechtigten Personenkreis sicherzustellen. Die benötigten Kontingente sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MSWKS über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren). Die Berichte müssen Angaben über den Bauort, die Straße, die WE-Zahl sowie die Zahl der im Förderobjekt unterzubringenden Kinder enthalten.

Dem MSWKS im Laufe des Jahres 2002 schriftlich zurückgemeldete Kontingente gelten als zurückgezogen und dürfen nicht für andere Vorhaben eingesetzt werden.

2.16

Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Bindungen im Bestand

2.161

Kombinationsförderung

Für die Förderung des Neubaus und des Ausbaus oder der Erweiterung von bindungsfreien Mietwohnungen in Gemeinden der Mietenstufen 4 bis 6 werden Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln im Wege der Kombinationsförderung (Nr. 2.4 WFB) unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass der Investor bzw. die Investorin der zuständigen Stelle für jede geförderte bindungsfreie Wohnung dauerhafte Benennungsrechte für eine oder zwei freie oder frei werdende Wohnungen in seinem bzw. ihrem nicht gebundenen Wohnungsbestand einräumt. Die Kontingente sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MSWKS über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren).

2.162

Förderung des Erwerbs von Bindungen

Zur Versorgung Wohnberechtigter mit Wohnungen im Bestand wird die Bereitstellung von zehnjährigen Mietpreisbindungen und Benennungsrechten an freien oder frei werdenden, nicht gebundenen Wohnungen mit zinsgünstigen Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gefördert. Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Bindungen. Die örtlichen Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, entsprechende Anträge an die Wohnraumförderungsanstalt als zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist auch zuständig für die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Förde-

zung der Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand und zur Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen.

2.2

Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung des Wohnungsbaus und einer raschen Verbesserung der Wohnungsverversorgung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zügig durchzuführen und Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2002 über zugeteilte Wohnungskontingente noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 2002 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Wohnungskontingente eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den zugeteilten Kontingenten nicht bewilligt werden konnten. Kontingente, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschluss termin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Das MSWKS behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. **Der Bewilligungsschluss termin 1. Dezember 2002 (Nummer 7.41 WFB) ist einzuhalten.**

3

Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

3.1

Zweckbestimmung

Durch Ausbau und Erweiterung nach Nummer 3 WFB werden Wohnungen im 1. und 3. Förderweg (Vereinbarte Förderung) gefördert.

3.2

Prioritäten

3.2.1

Vorrangig gefördert wird das Schaffen von Wohnungen im Sinne von Nummer 3.12 Satz 1 Buchstaben b bis d WFB (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 II. WoBauG in Verbindung mit § 46 WoFG). Dazu zählt die Konversion militärischer Liegenschaften (Kasernen) sowie die Umnutzung ehemaliger Nichtwohngebäude (Bürogebäude, Krankenhäuser, gewerbliche Bauten etc.).

3.2.2

Mit zweiter Priorität können Miet- und Genossenschaftswohnungen im Sinne von Nummer 3.12 Satz 1 Buchstabe a WFB (Umbau) gefördert werden.

3.3

Mittelvergabe und Mittelanforderung

3.3.1

Sollen Objekte nach Nummer 3.3 WFB (1. Förderweg) oder Nummer 3.4 (Vereinbarte Förderung) in Verbindung mit Nummer 3.33 WFB gefördert werden, sind diese auf die nach Nummer 2.12 verteilten Wohnungskontingente anzurechnen.

3.3.2

In den übrigen Fällen der Nummer 3 WFB fordern die Bewilligungsbehörden die Mittel bei den Bezirksregierungen für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages an.

Die Bezirksregierungen melden die angeforderten Mittelkontingente laufend projektbezogen beim MSWKS unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.2) nach dem Muster der **Anlage 1**, getrennt nach 1. und 3. Förderweg.

3.4

Mittelzuteilung

Die Fördermittel nach Nummer 3.32 werden den Bezirksregierungen durch das MSWKS zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.

4

Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.1

Förderfähige Eigentumsmaßnahmen

Im Jahre 2002 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel 8.285 Wohnungen, davon 7.315 WE Neubau und Ersterwerb sowie 970 WE Erwerb vorhandenen Wohneigentums, gefördert, für die die Förderung bis zum Bewilligungsschluss termin beantragt worden ist bzw. noch beantragt wird (Antragseingangsliste) und die bis dahin bewilligungsreif werden.

4.2

Abwicklung der Förderung

4.2.1

Verteilung und Bewilligung der Eigentumsmaßnahmen

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 2002 und nach Bekanntgabe des Änderungserlasses der Wohnungsbau-förderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum Bewilligungsschluss termin noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben. Bewilligungsreife Anträge sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluss zu belegen. Hinsichtlich der Behandlung der „Altfälle“ wird auf die Runderlasse vom 31. 10. 2001 – IV A 2 – 2010 – 2441/01 und vom 22. 1. 2002 – IV A 3 – 23/02 verwiesen.

4.2.2

Berichterstattung

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MSWKS am 15. Juli und 15. Oktober 2002 mit dem als **Anlage 2** beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des WoBauP 2002 – Eigentumsprogramm –“ die Anzahl der bis dahin bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 2001 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung und deren Aufteilung auf die nach WFB vorgesehenen Fördertypen über die Bezirksregierungen mitzuteilen. Die Bezirksregierungen werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und dem MSWKS unverzüglich vorlegen. Zur Vorbereitung auf die Wohnraumförderung im Jahre 2003 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der **Anlage 3** die am 31. Dezember 2002 vorliegenden Anträge für Eigentumsmaßnahmen. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 2003 dem MSWKS vor.

4.3

Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 2002 und nach Bekanntgabe des Änderungserlasses der Wohnungsbau-förderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge auf Förderung des Ausbaus und der Erweiterung zum Zwecke der Neuschaffung selbst genutzten Wohneigentums (Nummer 5.7 WFB) zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum Bewilligungsschluss termin noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben.

5

Modellversuch Budgetierung

Seit dem Förderjahr 2001 wird im Rahmen eines Modellversuchs die Kontingentierung und Budgetierung der Wohnungsbau-förderungsmittel erprobt. Erwartet werden hiervon mehr Flexibilität bei der Lösung der örtlichen und regionalen Wohnungsmarktp Probleme und Erfahrungen, wie die Aufgaben der Bewilligungsbehörden bei der Wohnraumförderung im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform weiterentwickelt werden können.

An dem Modellversuch nimmt in einem ersten Schritt die Region Bonn/Rhein-Sieg mit den Bewilligungsbehörden Stadt Bonn, Stadt Troisdorf und Rhein-Sieg-Kreis teil. Diesen Bewilligungsbehörden wird anstelle des üblichen

Verfahrens (vgl. Nummern 2.1, 3.3, 3.4 und 4.2) der kontingentierten Zuteilung von Wohneinheiten (WE) ein **gemeinsames Globalbudget** in Höhe von 45 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Neben diesem Globalbudget wird lediglich das anteilige Aufkommen aus der Ausgleichszahlung den jeweiligen Bewilligungsbehörden gesondert zugeteilt. Das Globalkontingent schließt auch die Anteile am Eigentumsprogramm und am Modernisierungsprogramm ein.

Die betroffenen Bewilligungsbehörden entscheiden im Rahmen der vorhandenen Förderangebote über den Einsatz des Budgets in eigener Verantwortung. Die weiteren Einzelheiten des Modellversuchs werden mit besonderem Erlass geregelt.

6

Sonstige Fördermaßnahmen

Wohnheime für Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden rd. 650 Plätze in Wohnheimen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen Wohnraum von hoher Wohnqualität zu schaffen.

Anlage 4 Die Bewilligungsbehörden werden aufgefordert, dem MSWKS zum 15. Juli 2002 nach dem Muster der **Anlage 4** alle vorliegenden – auch formlosen – Anträge auf Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen

zu melden. Später eingehende Anträge können nachgemeldet werden. Die Meldungen dienen der Mittelbewirtschaftung und – bei Mitfinanzierung durch den Bund mit Mitteln des Ausgleichsfonds – der Koordinierung mit dem Bund. Die Mittel sind für jedes Bauvorhaben gesondert auf dem Dienstweg beim MSWKS anzufordern; der geprüfte Antrag ist mit den gemäß Nummer 4.1 Wohnheimbestimmungen erforderlichen Anlagen, jedoch ohne technische Unterlagen, der Mittelanforderung beizufügen.

7

Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Wohnungskontingente oder Fördermittel Bewilligungsbescheide in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WBFG) bzw. vorab Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen (vgl. Nummer 7.25 WFB). Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

Bewilligungsbehörde

An die
Bezirksregierung
- Dezernat 36 -

Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen - WoBauP 2002

[illegible]

Bewilligungsbehörde

Sachbearbeiter/-in
Telefon

Anlage 2

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht über die Abwicklung des Eigentumsprogramms im WoBauP 2002

(Bearbeitungszeiträume: 01.01. bis 30.06.2002 / 01.01. bis 30.09.2002) *)

1. Bearbeitung der am 31.12.2001 vorliegenden unerledigten Anträge

Modell / Typ	Antragsbestand zum 31.12.2001 gemäß Meldung Anl. 3 WoBauP 01	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge •	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge •
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

2. Bearbeitung der nach dem 31.12.2001 bis zum 30.06.2002 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 31.12.01 bis 30.06.02 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge •	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge •
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

3. Bearbeitung der nach dem 30.06.2002 bis zum 30.09.2002 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 30.06.02 bis 30.09.02 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge •	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge •
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

*) Nichtzutreffende Zeiträume streichen

**) Aufzuführen sind sowohl mit Ablehnungsbescheid entschiedene Förderanträge als auch solche Anträge, die aus anderen Gründen ausgefallen sind (z.B. Rücknahme).

Anlage 3

Bewilligungsbehörde

Sachbearbeiter/-in:	
Telefon:	

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht
über die zum 31.12.2002 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Jahr 2003
(Nr. 4.22 WoBauP 2002)

Förmliche Anträge liegen vor:

Fördertyp	WE-Zahl	Förder summe - •
Typ 1 *)		
Typ 2 *)		
Typ 3 *)		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

*) einschließlich Anträge nach Nr. 5.71 WFB

**Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
**Verzeichnis der Untersuchungsstellen
nach Nummer 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift
zum Vollzug des § 64 Kreislaufwirtschafts-
und Abfallgesetz, der §§ 5a und 5b
des Abfallgesetzes und der Altölverordnung**

RdErl. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 27. 3. 2002 IV – 4 – 116.2.2

Das Landesumweltamt (LUA) Nordrhein-Westfalen führt jährlich Altöl-Ringversuche nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltölV) durch. Untersuchungsstellen, die mit Erfolg am 11. Altöl-Ringversuch im Dezember 2001 bis Februar 2002 teilgenommen haben, sind im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt, das gemäß RdErl. v. 6. 1. 1992 (SMBl. NRW. 74) veröffentlicht wird.

Das Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis vom 4. 12. 2000 (MBl. NRW. 2001. S. 138) und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Chemisches Laboratorium
Dr. Weßling GmbH & Co. KG
Hallesches Dreieck 4/5
06188 Oppin/Saalkreis

AWV – Dr. Busse GmbH
Niederlassung Chemnitz
Chemnitzer Straße 3
09221 Chemnitz/Klaffenbach

Chemisch-Technisches
Laboratorium Luers KG
Gottlieb-Daimler-Straße 1
28237 Bremen

Mineralöl Raffinerie
Dollbergen GmbH
Bahnhofstraße 82
31311 Uetze

Umwelt-Analytik-Institut
Dr. Hillbrand GmbH
Am Truppenübungsplatz 5 (Hillpark)
32584 Löhne

Chemisches Untersuchungsamt
des Kreises Paderborn
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft
Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Wartig
Chemieberatung GmbH
Ketzerbach 27
35094 Lahntal

Stadtwerke Düsseldorf AG
Abt. 416
Herr Grenzer
Auf der Lausward 75
40221 Düsseldorf

TÜV Süddeutschland
Bau und Betrieb GmbH
Niederlassung NRW
Schelsenweg 6
41238 Mönchengladbach

UVE GmbH
Labor für Umweltanalytik
der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
41460 Neuss

Bergisches Wasser- und
Umweltlabor
der BTV GmbH
Schützenstraße 34
42281 Wuppertal

Institut Fresenius GmbH
Hauert 9
44227 Dortmund

Umwelt Control
Labor GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

RUHRANALYTIK
Laboratorium für Kohle
und Umwelt GmbH
Wilhelmstraße 98
44649 Herne

Labor für Umweltanalytik
und Biotechnik GmbH
LUB
Fritz-Reuter-Straße 11
44651 Herne

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium
und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

SEWA GmbH & Co. KG
Kruppstraße 82
45145 Essen

Rethmann Entsorgungswirtschaft
GmbH & Co. KG
Niederlassung Marl
Rennbachstraße 101
45768 Marl

Hygiene-Institut des
Ruhrgebietes
– Abt. Abwasser –
Rotthausenstraße 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE/Novalytik
Analytisches Labor
Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstraße 30
45892 Gelsenkirchen

Amt für kommunalen
Umweltschutz der Stadt Duisburg
Chemisches Untersuchungsinstitut
Wörthstraße 120
47053 Duisburg

CHEMAD GmbH
Buschstraße 95
47166 Duisburg

Thyssen Krupp Stahl AG
361 FQP- CT – K – W
Kaiser Wilhelmstraße 100
47166 Duisburg

Chemo-Consulting GmbH
Südstraße 2
47475 Kamp-Lintfort

Solvay Soda Deutschland GmbH
Werk Rheinberg
– Hauptlabor –
Ludwigstraße 10
47495 Rheinberg

KS Recycling GmbH & Co. KG
Raiffeisenstraße 38
47665 Sonsbeck

Fachhochschule Münster/FB 06
LASU
Corrensstraße 25
48149 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststraße 6
48341 Altenberge

RWE Umwelt Bramsche GmbH
Am Kanal 9
49565 Bramsche

RWE Rheinbraun
BK 4 Labor
RWE Rheinbraun AG
Dürener Straße 92
50226 Frechen

Shell und DEA Oil GmbH
Rheinland Raffinerie
Werk Wesseling
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling

Bayer AG
Werk Uerdingen – WD-UER-UWS
Umweltüberwachung
Geb. W15
51368 Leverkusen

HuK
Umweltlabor GmbH
Otto-Hahn-Straße 2
57482 Wenden-Hünsborn

Institut für Entsorgung
und Umwelttechnik GmbH
IfEU
Kalkofen 6
58638 Iserlohn

Institut für Bodensanierung,
Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Lobbe Deutschland
GmbH & Co. KG
Stenglingser Weg 4–12
58642 Iserlohn

PETRO Lab GmbH
Laboratorium für Mineralöl- und
Umweltanalytik
Brunckstraße 12
67346 Speyer

Baufeld-Oel GmbH
Hauptverwaltung München
Riesenfeldstraße 87
80809 München

(GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird für das Jahr 2002 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1

Ausgabemittel 473.821.500 €

1.2

Verpflichtungsermächtigung 255.646.000 €
729.467.500 €

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1

Weiterfinanzierung der vor 2002 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen – Ausgabemittel – 168.638.500 €

2.21

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW) – Anlage A – 216.850.000 €

2.22

Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 2002 (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW) – Mio. €
– Anlage B –
zusammen 2.21 und 2.22 216.850.000 €

2.23

Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents der Bezirksregierungen – Mio. €

2.3

Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2001) 38.796.000€

2.4

Für die pauschale Förderung (§§ 25 und 26 KHG NRW) – Anlage C – 305.183.000€
729.467.500€

– MBl. NRW. 2002 S. 503.

Investitionsprogramm 2002 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 23. 3. 2002 – III C 1 – 5750.02 –

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW – vom 16. Dezember 1998

3

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nr. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23) um diesen Betrag erhöht.

4

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 S. 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2002 verbunden ist.

Anlage A

IP2002

Krankenhaus	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2002	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
Bezirksregierung Arnsberg			
1.01) St. Josef-Hospital Bochum Errichtung einer Liegendkrankenfahrt mit zugeordneten Funktionsräumen sowie Ausbau der Verkehrserschließung	2,990		2,990
1.02) Knappschaftskrankenhaus Dortmund-Brackel Erweiterung der Intensivpflege sowie der Untersuchungs- und Behandlungsbereiche	3,070		3,070
1.03) St. Josefs-Hospital Dortmund-Hörde Erweiterung IV. BA (Einrichtung einer zentralen Aufnahme und weiterer Räumlichkeiten)	2,560		2,560
1.04) Katholisches Krankenhaus Hagen GmbH Hagen Umbau und Erweiterung der psychiatrischen Abteilung, Verlagerung der Kardiologie, Schaffung eines zusätzlichen OP	4,350		4,350
1.05) Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe Anbau Physikalische und Bewegungs- sowie Ergotherapie	1,430		1,430
1.06) Westf. Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hamm Neubau einer kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik mit integrierter Institutsambulanz in Bergkamen	1,740		1,740
1.07) Westf. Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hamm Neubau einer kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik mit integrierter Institutsambulanz in Soest	1,690		1,690
1.08) St.- Barbara-Klinik Hamm-Heessen Aufstockung Bettenhaus West	3,020		3,020
1.09) St. Anna-Hospital Herne-Wanne-Eickel Erweiterungsbau für die Physiotherapie	2,560		2,560

Anlage A

IP2002

Krankenhaus	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2002	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
1.10) Dreifaltigkeits-Hospital Lippstadt Einbau von Nasszellen in die Stationen 3 und 7	0,970		0,970
1.11) St. Johannes-Stift Marsberg Neubau einer kinder- und jugendpsychiatri- schen Tagesklinik mit integrierter Instituts- ambulanz in Höxter	1,640		1,640
1.12) Westf. Klinik für Psychiatrie und Psycho- therapie Marsberg Neubau einer allgemeinpsychiatrischen Tagesklinik mit integrierter Institutsambu- lanz in Schmallenberg-Fredeburg	1,740		1,740
1.13) St. Walburga-Krankenhaus Meschede Erweiterungsbau Bettenhaus I und Einbau von Nasszellen in 4 Etagen	2,400		2,400
1.14) St. Martinus-Hospital Olpe Olpe Einbau von Nasszellen, Erweiterung der Intensivstation und der Kardiologie	2,610		2,610
1.15) Marienkrankenhaus Schwerte Schwerte Erweiterung der Intensivpflege	1,430		1,430
1.16) DRK-Kinderklinik Siegen Erweiterung der chirurgischen Kinderstation, Neubau von Langzeitbeatmung sowie kinder- und jugendpsychiatrischer Tagesklinik	6,290		6,290
1.17) St. Marien-Krankenhaus Siegen Einbau von Nasszellen	2,740		2,740
1.18) Krankenhaus Maria-Hilf Warstein Einbau von Nasszellen	1,790		1,790
1.19) Marienkrankenhaus Wickede-Wimbern Neubau einer Abteilung für Intensivpflege mit 8 Betten	2,050		2,050
zusammen	47,070		47,070

Anlage A

IP2002		Kosten	
Krankenhaus		insgesamt	davon
		Ausgabe- mittel 2002	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio.EUR			
Bezirksregierung Detmold			
2.01) Ev. Johannes-Krankenhaus Bielefeld Umstrukturierung der Klinik für Psychiatrie - Psychosomatik 1. BA	3,070		3,070
2.02) Krankenanstalten Gilead Bielefeld Um- und Erweiterung des Nordwestflügels Gilead I zur Aufnahme der Intensivstation	6,140		6,140
2.03) Krankenhaus Mara Bielefeld Schaffung funktioneller Strukturen im Hinblick auf die behindertenmedizinische Versorgung	3,070		3,070
2.04) Städt. Kliniken Bielefeld Schaffung der krankenhausplanerischen Vorgaben (Geriatric/Augenheikunde) in der Betriebsstelle Rosenhöhe	2,220		2,220
2.05) Ev. Krankenhaus Enger Umbau Altbau - Einbau von Nasszellen und Schaffung fehlender Stationsräume	1,060		1,060
2.06) Westf.Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh Umbau Haus 13 f.d. Unterbringung zweier gerontopsychiatrischer Stationen	3,240		3,240
2.07) Brüder Krankenhaus St.Josef Paderborn Umbau Pflegestation Orthopädie und Zentral- sterilisation	3,170		3,170
2.08) St. Josefs-Krankenhaus Salzkotten Anpassung Patientenzimmer	1,530		1,530
2.09) KHZ Warburg St. Petri-Hospital Warburg Neubau Intensivmedizin	2,110		2,110
zusammen	25,610		25,610

Anlage A

IP2002

Krankenhaus	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2002	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
Bezirksregierung Düsseldorf			
3.01) Ev. Krankenhaus Bethesda Duisburg Untersuchungs-,Behandlungs-und OP-Trakt mit Liegendanfahrt	11,200		11,200
3.02) Ev. Krankenhaus Düsseldorf Errichtung von zusätzlichen OP-Einheiten, Zentralisierung der OP's	9,800		9,800
3.03) Krankenhaus "Florence Nightingale" Düsseldorf Anbau der Kinderklinik für Funktionsräume der plastischen Chirurgie	2,540		2,540
3.04) Kliniken Essen-Mitte Evang. Huyssens- Stiftung/Knappschaft gGmbH Essen Untersuchungs-und Behandlungstrakt II. BA im Betriebsteil Huyssens-Stift	13,680		13,680
3.05) Krankenhaus Bethanien Moers Umbau und Anbau Intensivpflege, Notfallversorgung einschl. Liegendanfahrt	5,180		5,180
3.06) St. Josef-Krankenhaus Moers Neubau eines siebengeschossigen Anbaues an das bestehende Verkehrszentrum	3,060		3,060
3.07) Krankenhaus Maria - Hilf Mönchengladbach Neubau einer Klinik für Strahlentherapie und Onkologie, 2. BA in d.Betriebstelle St. Franziskushaus	9,270		9,270
3.08) Rheinische Kliniken Mönchengladbach Errichtung eines Bettenhauses	9,110		9,110
3.09) Städt. Kliniken Neuss - Lukaskrankenhaus - Neuss Herrichtung eines zentralen klinischen Arzt-	2,690		2,690
3.10) Allg. Krankenhaus Viersen GmbH Viersen Ersatzneubau für die zentrale Aufnahme so- wie Errichtung von Zimmern für die Unterbrin- gung von Eltern mit Kind	2,560		2,560
zusammen	69,090		69,090

Anlage A

Krankenhaus	IP2002		
	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2002	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
Bezirksregierung Köln			
4.01) Marienhospital Aachen Erweiterung OP-Abteilung, Endoskopie	2,740		2,740
4.02) Evangelisches Krankenhaus Bergisch Gladbach Errichtung Allgemeinpsychiatrie (2.BA) - Pflege, Funktionsräume, Tagesklinik und Institutsambulanz	3,840		3,840
4.03) Rheinische Kliniken Düren Düren Errichtung einer psychiatrischen Tagesklinik am Krankenhaus in Bedburg/Erft	1,370		1,370
4.04) Städt. Krankenhaus Heinsberg Ausbau einer Pflegestation und Anbau von vier Sanitärtürmen	2,310		2,310
4.05) Sana Krankenhaus Hürth Anbau Nordflügel für ärztl. Dienste, Dialyse und Intensivpflege	3,400		3,400
4.06) Städt. Krankenhaus Köln-Merheim Köln Erweiterung Intensivpflege, Errichtung Endoskopie	3,630		3,630
4.07) Klinikum Leverkusen Leverkusen Funktionsneubau am bestehenden Kranken- hausgebäude	10,230		10,230
4.08) Remigius-Krankenhaus Leverkusen-Opladen Teilersatzbau für Orthopädie, Funktionsdiag- nostik und Endoskopie, Ersatzbau Pflege	8,740		8,740
4.09) Klinik Marienheide Marienheide Neubau 20 Betten Akutpsychiatrie	4,280		4,280
4.10) Bethlehem-Krankenhaus Stolberg Erweiterung Pädiatrie, Eltern-Kind-Einheiten, Intensivbetten, Naßzellen	1,550		1,550
zusammen	42,090		42,090

Anlage A

IP2002

Krankenhaus	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2002	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
Bezirksregierung Münster			
5.01) Knappschaftskrankenhaus "Bergmannsheil" Gelsenkirchen-Buer Anbau II an den Südwestflügel des Betten- hauses	1,030		1,030
5.02) St. Antonius-Hospital GmbH Gronau Errichtung eines Funktionsbereiches für die Innere Medizin / Funktionsdiagnostik / Endos- kopie	2,430		2,430
5.03) Augusta-Hospital Anholt GmbH Isselburg-Anholt Ergänzung Pflege -II. BA.-;Abschluß der Sanierung	4,450		4,450
5.04) Marien-Hospital Marl Errichtung eines Funktionstraktes für zentrale Aufnahme,Dialyse und Technik	3,700		3,700
5.05) Herz-Jesu-Krankenhaus Hilstrup GmbH Münster Einrichtung einer Intensiv-Therapie-Station (Bettenhaus II - 1. OG) und Vorbau von Nass- zellen (Strang F+G)	3,500		3,500
5.06) Alexianer-Krankenhaus Münster-Amelsbüren Neubau einer Akut-Psychiatrie mit 36 Betten	3,740		3,740
5.07) Prosper-Hospital gGmbH Recklinghausen Erweiterung Bauteil 700 für internistische In- tensivstation	2,050		2,050
5.08) St. Josef-Stift Sendenhorst Erstellung eines Bettenhauses für die Pädiatrie	5,110		5,110
5.09) Marien-Hospital Steinfurt-Borghorst Neubau Intensivtherapiestation sowie zentrale Funktionsdjagnostik	4,040		4,040
5.10) St. Rochus-Hospital GmbH Telgte Neubau von Funktionsbereichen und Umbau EG Altbau (Abschluss der Gesamtbaumaß- nahme)	2,940		2,940
zusammen	32,990		32,990

Anlage C

Krankenhaus	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2002	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
Pauschale Förderung nach § 25 KHG NRW			
Veranschlagt sind für			
Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wieder- beschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 21 KHG NRW im Rahmen der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs.1 KHG NRW und Beschaffung von Medizinprodukten im Rahmen des § 26 Abs. 2 KHG NRW			
	305,183	305,183	0,0
insgesamt	305,183	305,183	0,0

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589